

Programm zur Förderung junger Familien in der Gemeinde Gemmerich

§1 Zweckbestimmung

- Die Gemeinde Gemmerich beabsichtigt, der negativen Bilanz der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet entgegenzuwirken und u.a. mittels einer gezielten Förderung die Auswirkungen dieser Bevölkerungsentwicklung tendenziell abzumildern.
- Dabei sollen Anreize geschaffen werden, dass junge Familien, d.h. Familien mit minderjährigen Kindern bzw. mit Kindern in der Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr (Berufsausbildung, Studium, usw.) im Gemeindegebiet verbleiben oder aber ins Gemeindegebiet zuwandern.
- Förderfähige Objekte sind:
 - Wohnhausneubauten auf einem von der Gemeinde erworbenen Baugrundstück
 - Kauf von Bausubstanzen in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Gemmerich

§ 2 Gegenstand der Förderung

- Die Gemeinde Gemmerich fördert mit einem Zuschuss den Bau eines Wohnhauses auf einem gemeindlich erworbenen Baugrundstück. Das errichtete Wohneigentum muss nachweislich als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- Junge Familien, die innerhalb des Gemeindegebietes leer stehende Objekte zur dauerhaften eigenen unmittelbaren Nutzung erwerben, erhalten einen einmaligen Zuschuss.

§ 3 Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die als Bauherr zum Zwecke des Baues von selbst genutztem Wohneigentum ein gemeindliches Grundstück erworben hat und darauf ein Wohngebäude errichtet.
- Junge Familien, die innerhalb des Gemeindegebietes leer stehende Objekte im Sinne dieses Programmes zur dauerhaften eigenen Nutzung erwerben.
- Juristische Personen und Bauträger sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Überlassung von Wohneigentum ist von der Förderung ausgeschlossen
- Die Erwerber bzw. Antragsteller dürfen noch kein Wohngebäude bzw. keine Eigentumswohnung im Gemeindegebiet Gemmerich im Eigentum haben. Dies ist schriftlich bei Antragstellung zu erklären.

§ 4 besondere Antragsvoraussetzungen

- Der/die Erwerber/in muss/müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein minderjähriges bzw. in Ausbildung befindliches kindergeldberechtigtes Kind haben. Bei späterem Familienzuwachs innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb des Objektes bzw. des Baugrundstückes kann ein nachträglicher Antrag auf Förderung nach diesem Programm gestellt werden.
- Der Antragsteller muss das Wohneigentum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, über einen Zeitraum von 10 Jahren als Hauptwohnsitz bewohnen.
- Die 10-jährige Bindungsfrist beginnt mit dem Tag des Einzuges.

§ 5 Umfang der Förderung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 und 4 beträgt die Förderung

- beim Bau eines Wohnhauses nach Kauf eines gemeindeeigenen Baugrundstück 3000 Euro
- beim Kauf eines leer stehenden Objekts 5000 Euro

Ein Objekt gilt als leerstehend, wenn ein Leerstandszeitraum von mindestens 3 Monaten nachgewiesen oder auf geeignete Art und Weise glaubhaft gemacht werden kann. Der Nachweis ist bei Antragsstellung zu erbringen.

- beim Kauf von sonstigen Wohnobjekten in der geschlossenen Ortslage 3000 Euro .

§ 6 Rückzahlung der Förderung

- Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der /die Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern, aufteilen oder einer anderen Nutzung (Vermietung usw.) zuführen.
- Bei Todesfall des/der Antragsteller(s) wird auf den Rückzahlungsanspruch verzichtet.

§ 7 Verfahren

- Für den Antrag ist formlos schriftlich an die Gemeinde Gemmerich zu stellen.
- Der Antrag ist spätestens 5 Jahre nach Erwerb des Objektes bzw. Baugrundstückes zu stellen. Maßgebliches Kriterium ist das Datum des Kaufvertrages.
- Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn das Objekt bezugsfertig ist und der Gemeinderat in seiner Sitzung die Genehmigung zur Auszahlung erteilt hat.
- Die Förderung durch die Gemeinde Gemmerich ist freiwillig.
- Es besteht kein Rechtsanspruch.

§8 Inkrafttreten

- Die Familienförderrichtlinien der Gemeinde Gemmerich treten rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Gemeinde Gemmerich, den 06.03. 2018

Mario Winterwerber, Ortsbürgermeister